

Titel der Drucksache:

Planfeststellungsverfahren

Drucksache

**0224/13**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Beantwortung meiner Stadtratsanfrage, DS 2123/12, nach § 9 Abs. 2 GeschO für den Stadtrat der Landeshauptstadt, haben Sie mir vorgeschlagen:

*"In Bezug auf die rechtliche Stellung der Stadt in den Verfahren sind jedoch verschiedene Voraussetzungen zu beachten. Es können je nach Fachrecht und städtischer Betroffenheit völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit gegeben sein. Ausschlaggebend ist vor allem, ob die Stadt selbst verfahrensführende Behörde ist – wie in einer begrenzten Zahl von Fällen des Naturschutz- und Wasserrechtes – oder das Verfahren von einer oberen bzw. obersten Behörde durchgeführt wird – wie im ganz überwiegenden Teil der Planfeststellungsverfahren (Straße, Eisenbahn, Straßenbahn, Luftverkehr, Abfall, Telekommunikation, Stromleitungen usw.). Im letzteren Fall kann die Stadt nicht selbst entscheiden, wann, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln die Öffentlichkeit informiert bzw. beteiligt wird. Für den Zeitpunkt der Kenntnis über anstehende Verfahren, für den Umfang vorliegender Informationen sowie für die rechtlichen Möglichkeiten der Veröffentlichung ist weiterhin ausschlaggebend, ob die Stadt selbst Vorhabenträger oder lediglich beteiligter TÖB ist und ob Dritte von dem Vorhaben betroffen sind.*

*Für all diese benannten Fallkonstellationen ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf eine Veröffentlichung im Internet. Hier ist insbesondere differenziert zu beurteilen*

- *wer über Art, Umfang und Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidet;*
- *wann Kenntnis über anstehende Verfahren besteht;*
- *in welchem Detaillierungsgrad Informationen vorliegen;*
- *welche Rechte Dritter zu beachten sind.*

*Ausgehend davon kann die angeregte Informationsrubrik die von Ihnen dargelegten Vorteile*

*erbringen, sie ist aber auch mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden und kann ggf. nicht zu erfüllende Erwartungen hinsichtlich ausführlicher Angaben zu den Auswirkungen der Vorhaben auf private und öffentliche Belange wecken.  
Insofern schlage ich vor, eine vertiefte rechtliche Prüfung unterschiedlicher Fallgestaltungen durchzuführen und zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Übersicht der Informationsmöglichkeiten vorzulegen".*

Aus dieser Antwort ergeben sich für mich heute die Nachfragen:

1. Zu welchem Ergebnis sind die durch Sie beauftragten vertiefenden rechtlichen Prüfungen hinsichtlich einer umfangreicheren Informationspolitik der Stadtverwaltung zu Planfeststellungsverfahren gekommen?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie hinsichtlich umfangreicher Veröffentlichungen zu Planfeststellungsverfahren in den durch Sie in der damaligen Antwort differenzierten Fallkonstellationen?
3. Haben Sie mit den in Ihren Fallkonstellationen benannten Trägern der Verfahren darüber beraten, wie die Öffentlichkeit umfassender informiert werden kann, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

#### Anlagenverzeichnis

08.02.2013, gez. i. A. Bergmann

Datum, Unterschrift